



**KRAUCH
THAL**

AUFLAGEEXEMPLAR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 11.06.2024

**REGLEMENT ZUR ÜBERTRAGUNG
VON AUFGABEN DES
BEVÖLKERUNGSSCHUTZES AN
DAS GEMEINDEUNTERNEHMEN
„ZIVIISCHUTZORGANISATION
ÄMME BE“**

Inkraftsetzung: 1. August 2024

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gemeinde Krauchthal, gestützt auf Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal beschliessen:

Gegenstand/Zweck	<p><u>Artikel 1</u></p> <p>¹Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutz- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.</p> <p>²«Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Einwohnergemeinde Krauchthal.</p> <p>³«Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».</p>
Aufgabenübertragung	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>¹Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.</p> <p>²Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.</p> <p>³Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.</p>
Leistungsaufträge	<p><u>Artikel 3</u></p> <p>¹Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.</p> <p>²Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.</p> <p>³Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.</p>
Trägerschaft der Aufgabenerfüllung	<p><u>Artikel 4</u></p> <p>¹Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.</p> <p>²Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.</p> <p>³Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁴Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.</p> <p>⁵Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oderb) eine Sperrung vorliegt.
Gesellschaftsvertrag	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>¹Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.</p>

²Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Inkrafttreten
Artikel 6
Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Das vorliegende Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderats-sitzung vom 3. April 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Burgdorf am 11. April 2024 publiziert.

Krauchthal, 11. April 2024

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin